

**Bekanntmachung**  
**zum gemeinsamen Tarif der ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst**  
**über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG**  
**(Vergütung für Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG) für PCs,**  
**veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 07.03.2016.**

Auf der Grundlage der mit den Verbänden Bitkom und BCH geschlossenen Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs für die Zeit ab dem 01.01.2011 haben die ZPÜ und die Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst (nachfolgend einheitlich „Verwertungsgesellschaften“) einen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für PCs aufgestellt, der im Bundesanzeiger vom 30.01.2014 veröffentlicht worden ist.

Die Verwertungsgesellschaften haben mit den Verbänden Bitkom und BCH jeweils einen Änderungsvertrag abgeschlossen, der die bestehenden Gesamtverträge mit Wirkung ab dem 15.03.2016 ändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsverträge haben die Verwertungsgesellschaften den bisherigen Tarif für PCs aufgehoben und durch einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für PCs ersetzt, der im Bundesanzeiger vom 07.03.2016 veröffentlicht worden ist.

In Abschnitt 3 Ziffer 1 des neuen Tarifs wird klargestellt, dass von der Definition für PCs insbesondere auch solche PCs umfasst sind, die mit Betriebssystemen wie Microsoft Windows, Mac OS, Google Chrome OS, Android ausgestattet worden sind. Dabei handelt es sich nach dem gemeinsamen Verständnis der Verwertungsgesellschaften und der Verbände Bitkom und BCH lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Definition, die mit diesem Inhalt auch für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 bis zum 15.03.2016 gegolten hat.

In inhaltlicher Hinsicht wird durch Abschnitt 4 Ziffer C.I.2. des neuen Tarifs das Verfahren bei der Ermittlung der Anzahl der Business-PCs im Rahmen der Auskunftserteilung um die zusätzliche Möglichkeit ergänzt, diese Anzahl auf der Grundlage von IDC-Daten zu ermitteln. Diese Ergänzung gilt für PCs, die in der Zeit ab dem 01.01.2016 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in Verkehr gebracht wurden bzw. werden. Daneben bleibt die bisherige Möglichkeit, die Anzahl der Business-PCs im Rahmen der Auskunftserteilung auf Grundlage der tatsächlichen Verkäufe zu ermitteln, bestehen. Ferner wurde das Verfahren zur Durchführung der so genannten IDC-Korrektur geändert.

Darüber hinaus enthält der neue Tarif für PCs keine inhaltlichen Abweichungen von dem bis zum 15.03.2016 gültigen Tarif. Insbesondere bleibt die Höhe der Vergütungen unverändert.

München / Bonn, 08. März 2016

Zentralstelle für private Überspielungsrechte  
vertreten durch die GEMA, diese vertreten durch den Vorstand

Verwertungsgesellschaft Wort  
vertreten durch den Vorstand

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst  
vertreten durch den Vorstand